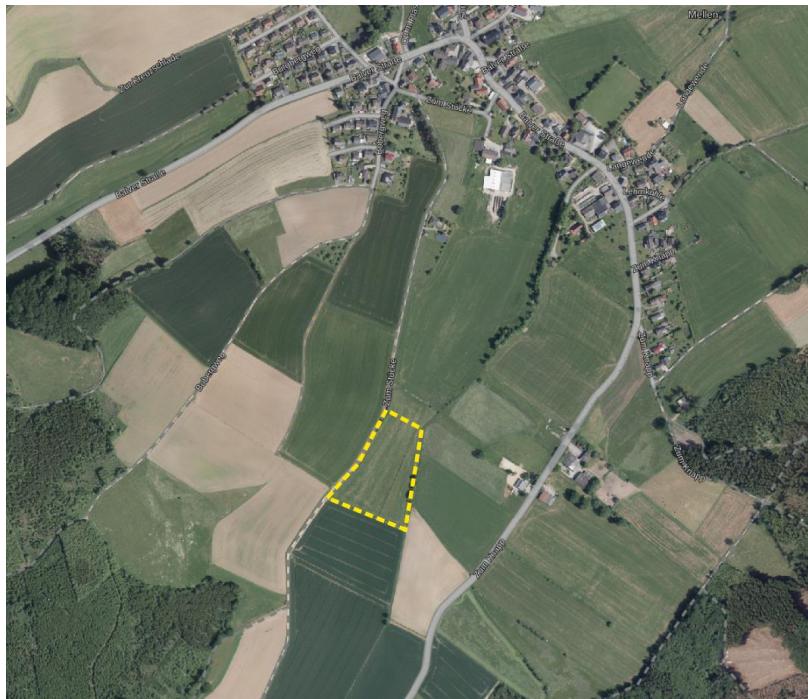


Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.53

„Photovoltaikanlage Mellen“



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der
Öffentlichkeit und der
betroffenen Behörden gem.
§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

08/2023



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkung / Planungsanlass	4
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen.....	5
3.1	Landesentwicklungsplan NRW	5
3.2	Regionalplan	6
3.3	Landschaftsplan / Landschaftsschutz.....	7
3.4	Flächennutzungsplan	9
4	Festsetzungen / Planinhalte	11
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
4.2	Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/ Bauweise	11
4.3	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	12
4.4	Flächen zum Erhalten und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.....	13
4.5	Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens	14
4.6	Erschließung	14
4.7	Anschluss an die Energieversorgung	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz.....	14
5.2	Altlasten	15
5.3	Trink- und Löschwasser	15
5.4	Schmutzwasser.....	16
5.5	Niederschlagswasser	16
5.6	Emissionen / Reflexionen.....	17
6	Umweltbelange und Artenschutz	17
6.1	Artenschutz	17
6.2	Umweltbericht	18
7	Monitoring	26

II Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023



Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünfläche in Balve – Mellen, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve, Büro für Landschaftsökologie & Umweltplanung; Hamm im Mai 2023



1 Allgemeine Vorbemerkung / Planungsanlass

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mellen beschlossen.

Damit folgt die Stadt Balve dem Ansinnen der Dorfenergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 500 m südlich der Ortslage zwischen dem westlich gelegenen Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach im Osten eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG wurde am 09. Oktober 2022 gegründet, um langfristig die energetische Eigenversorgung des Dorfes Mellen zu gewährleisten. Ein Baustein zur Erreichung der energetischen Autarkie ist die Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Mellener Gemarkung.

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat sich Deutschland im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung verpflichtet, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mit Inkrafttreten des EEG am 01. August 2014 sollte der Ausbau des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 80 % bis 2050 erreicht werden. Das Ausbauziel wurde in den vergangenen Jahren nachgebessert, zuletzt mit dem seit 01. Januar 2023 gültigen § 1 EEG 2023. Dieser sieht eine Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf mindestens 80 % im Jahr 2030 vor.

Zum Vergleich: die installierte Leistung betrug 2015 40 GW und 2020 etwa 50 GW. Bis Ende 2022 erhöhte sich die gesamte installierte Photovoltaikleistung deutschlandweit auf 66 GW. Die aktuelle Zubaudynamik reicht derzeit nicht aus, um die gesetzten Ziele des EEG 2023 zu erreichen.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen will mit ihrem Vorhaben einen -wenn auch kleinen- Beitrag zur Energiewende leisten.

Die geplante Anlage fällt auch nach der seit 01.01.2023 Einführung des § 35 (1) Nr. 8b BauGB nicht unter die privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, so dass ein entsprechendes Bauleitplanverfahren notwendig ist. Der Geltungsbereich befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadt Balve beabsichtigt, dieses Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchzuführen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich ca. 500m südlich der Ortslage Mellen zwischen dem Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach. Nach Süden und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Der Geltungsbereich der geplanten Änderung liegt in der Gemarkung Mellen (Stadt Balve) in der Flur 10 und umfasst das Flurstück 129 und einen Teilbereich des Flurstücks 112. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha.

Die Fläche ist derzeit unbebaut; auf Flurstück 129 befindet sich ein eingezäunter Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

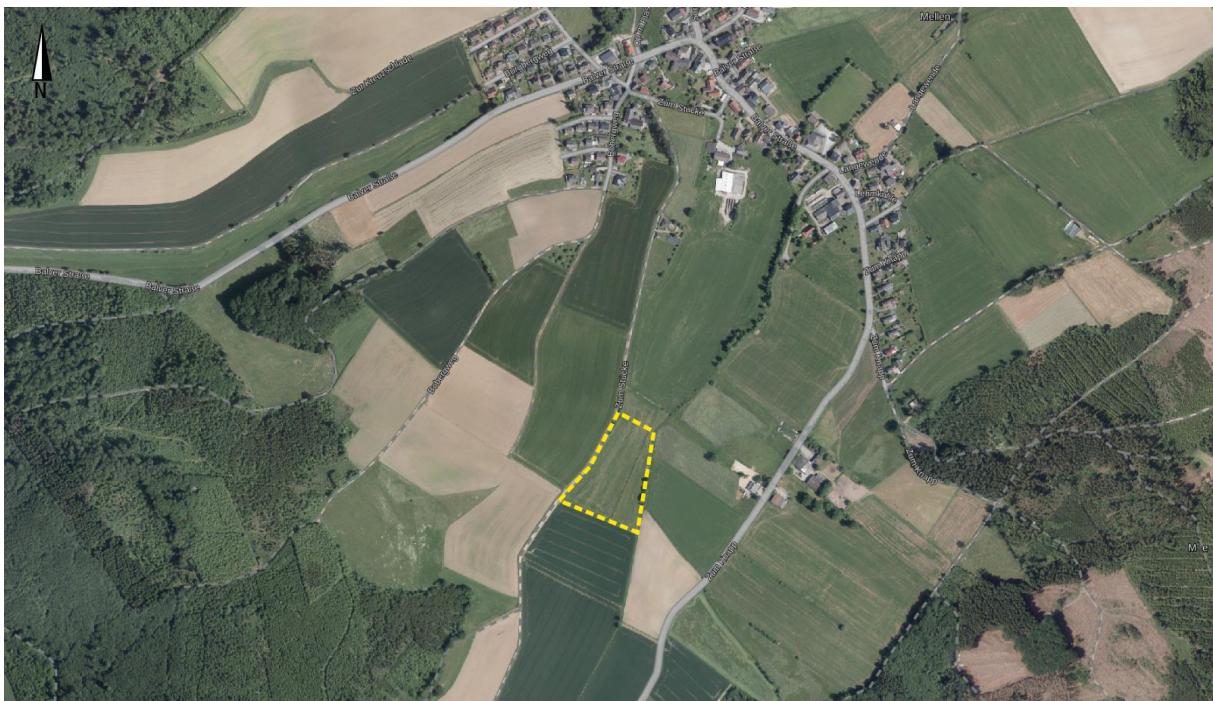


Abbildung 1: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereiches (gelb umrandet); ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

3 Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen

Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2020) sieht die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie vor, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird hierbei nicht von der Zielfestlegung erfasst, um Konflikte mit anderen Schutz- und Nutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vermeiden.



Mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung, PVFVO) hat die Landesregierung im August 2022 von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, um den Ausbau von Photovoltaik im Sinne einer Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Hierzu sollen die Ausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden (§ 1 PVFVO).

Zudem ist in § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem Belang der Energiegewinnung mittels erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ ist im Falle konkurrierender Ansprüche an die Fläche ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Damit werden den erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird der LEP aktuell überarbeitet, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien u. a. die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen maßvoll zu erweitern. Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten LEP ist allerdings nicht vor Frühjahr 2024 zu rechnen. Daher hat die Landesregierung NRW mit dem Erlass zum LEP vom 28. Dezember 2022 verdeutlicht, dass es eines beschleunigten Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen in NRW bedarf.

Für den Aspekt der Raumbedeutsamkeit sind mehrere Kriterien maßgeblich. Hierbei wird von FFPVA mit einer Grundfläche < 2 ha davon ausgegangen, dass sie nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW fallen. Dieses ist hier der Fall. Es wird daher nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen.

3.2 Regionalplan

Im Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020) befindet sich der Änderungsbereich derzeit in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dem Bereich ist die Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugewiesen.

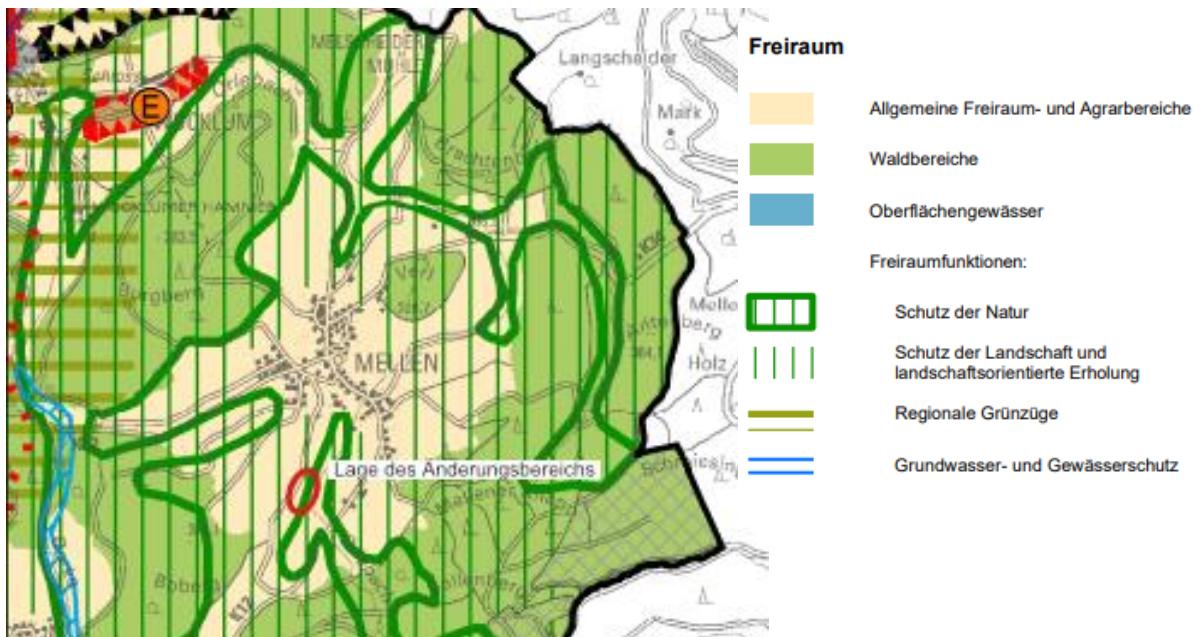


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020), Blatt 6 mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg; eigene Darstellung)

Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für die regenerative Energienutzung, hier Freiflächenphotovoltaik, ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzfunktionen nicht zu erwarten.

Die gem. § 34 LPIG NW notwendige landesplanerische Zustimmung wird derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

3.3 Landschaftsplan / Landschaftsschutz

Der rechtskräftige Landschaftsplan Balve – Mittleres Hönnetal von 2015 weist den „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“ zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 aus. Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind. In diesem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Des Weiteren stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ dar. Dabei steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund.

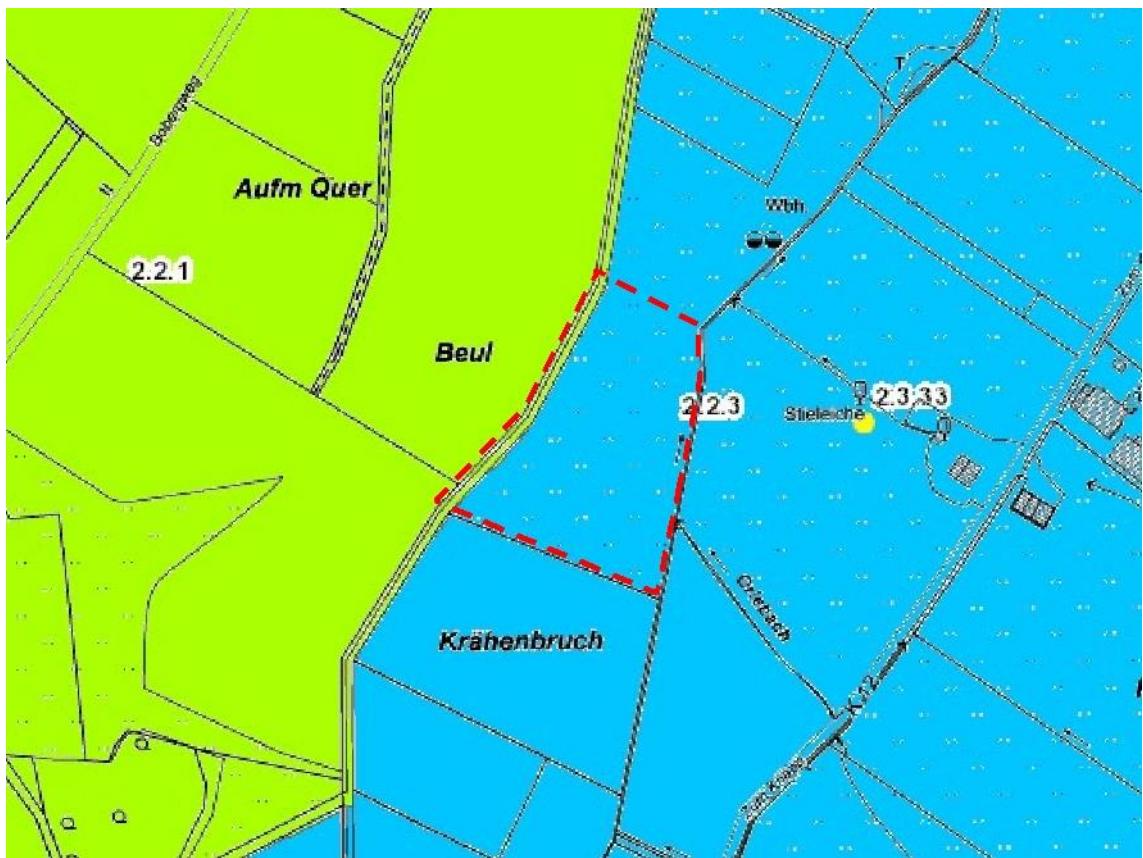


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Märkischer Kreis 2015; Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melcheder Mühle und Langenholthausen

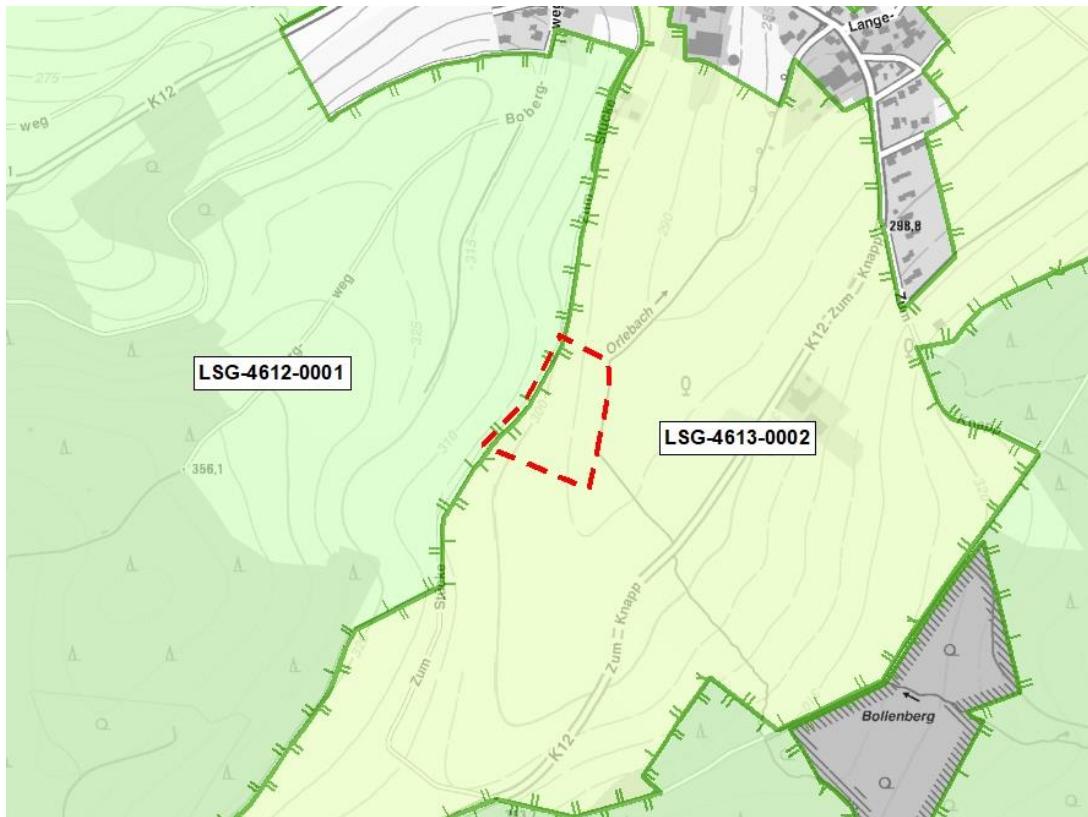


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: LANUV; @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf; www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp; Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

3.4 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im seit 2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Darüber hinaus wurden die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Pkt. 3.3 dieser Begründung) nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt.

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modultischen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständerung installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt.

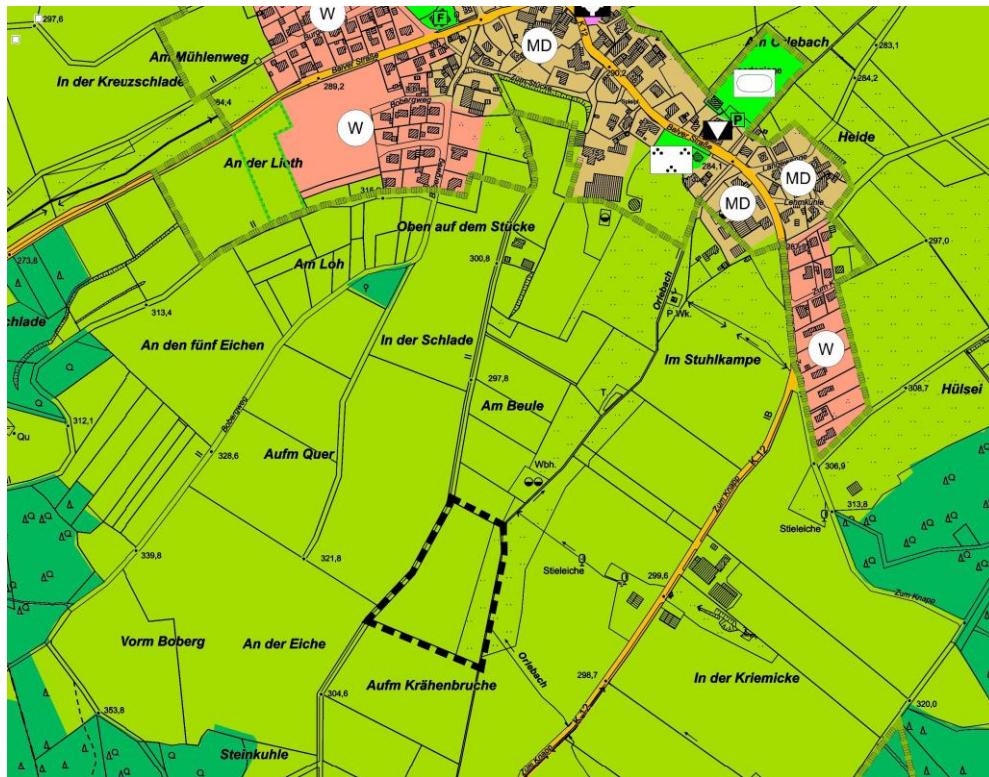


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)

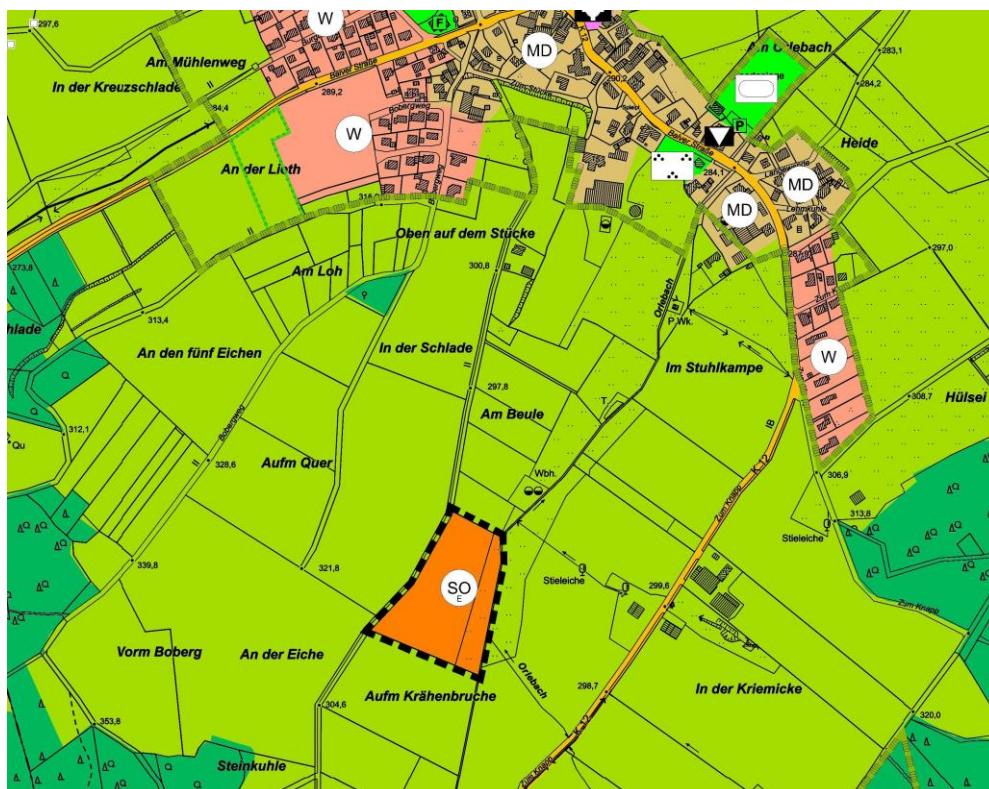


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit geplanter 4. Änderung / Darstellung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: regenerative Energie (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)



4 Festsetzungen / Planinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Flurstück 129 wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung regenerative Energieerzeugung gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung für das Gebiet wird wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie
- Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.)
- Einfriedungen, Zuwegungen, und Wartungsflächen
- Die Errichtung eines Informationsschildes und einer Schautafel, die über die Anlage informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.

Bedingte Festsetzungen gem. § 9 (2) BauGB

Außerbetriebnahme der Anlage

- Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist zulässig bis die Freiflächenphotovoltaikanlage endgültig außer Betrieb genommen wird.

Neuerrichtung der Anlage

- Eine alsbaldige Neuerrichtung ist zulässig, wenn die Anlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört worden ist.
- Die neue Anlage muss die Stromproduktion innerhalb von 36 Monaten nach Eintritt des Ereignisses, spätestens aber innerhalb von 36 Monaten nach Schadensregulierung, aufgrund eines für derartige Ereignisse abgeschlossenen Versicherungsvertrages, aufgenommen haben.

Nachfolgenutzung

- Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 19 BauNVO festgesetzt. Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 2,50 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.

4.2 Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/ Bauweise

Nebenanlagen wie zum Beispiel Geräteschuppen, Trafostationen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 qm auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.



Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Container, Abstellraum etc.) sind auf den überbaubaren Flächen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 3,00 m über dem vorhandenen Gelände zulässig. Als oberster Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Anlage.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrt sowie die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sind als extensives Grünland auszubilden.

4.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ufergehölze sind zu erhalten und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises als naturnaher Uferrandstreifen zu entwickeln.

Der Uferrandstreifen sind in Abschnitten mit Ufergehölzen Salix spec. und Heister zu pflanzen und als Kopfweide zu pflegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Des Weiteren wird bestimmt, dass Einfriedungen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen müssen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet das Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diese passiert werden kann.

Die Module sollen in einem Rammverfahren aufgebaut werden. Dabei sind betonierte Fundamente nicht zulässig, sodass ein vollständiger Rückbau möglich wäre.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Plangebiet in einer vegetationskundliche Untersuchung auf vorkommende Biotope bzw. Vegetationsflächen untersucht. Insbesondere wird geklärt, ob es sich bei der Fläche ganz oder nur teilweise um ein nach § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bzw. nach § 42 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) geschütztes Biotop handeln könnte. Zur Beurteilung wird die aktuelle Kartieranleitung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) herangezogen.

Hierzu wurde die Fläche im Mai 2023 vor Aufnahme der Bewirtschaftung begangen und erfasst.

Bei der Fläche handelt es sich um ein Grünland, das ausschließlich zur Mahd genutzt wird. Aufgrund des unterschiedlichen Nährstoffgehaltes im Boden und den unterschiedlichen phänologischen und pflanzsoziologischen Aspekten lässt sich das Grünland entlang einer ehemaligen Parzellengrenze in zwei Bereiche einteilen.

Die erste Fläche nimmt den größten Teil des untersuchten Grünlands überwiegend in leichter Hanglage ein. Die Fläche ist nordwestlich des Plangebiets.

Die Fläche lässt sich nicht den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuordnen, da die Kartierschwellen weder für Feucht-, Magergrünland noch dem Lebensraumtyp 6510 erreicht werden.

Die zweite Fläche am Unterhang ist südöstlich des Plangebiets.

Das frequente Vorkommen der Magerkeitszeiger lässt zwar eine Einstufung der Fläche zum Lebensraumtyp „NED0“ („Mesophiles Wirtschaftsgrünland mit Magerkeitszeigern“) zu. Für die Ausweisung als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop wird die geforderte Anzahl von 8



Magerkeitszeiger auf der Fläche nicht erreicht. Eine Zuordnung zum LRT 6510 ist wegen des geringen Anteils an kennzeichnenden Arten und dem hohen Anteil an nitrophilen Stör- und Beweidungszeigern ebenfalls nicht gegeben.

Die Fläche ist somit gemäß der Kartieranleitung des LANUV nicht als geschütztes Biotop im Sinne §30 BNatSchG einzustufen.

4.4 Flächen zum Erhalten und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des "Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen" (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden.

Die nördliche Grenze des Plangebiets ist auf einer Breite von 3 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu pflanzen.

Pflanzenauswahl

Bäume II. Ordnung:

Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche bzw. Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Sträucher:

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Blut-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Die Einfriedung der PV-Freiflächenanlage (Stabmattenzaun) ist mit Klettergehölzen, z.B. Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus*), zu begrünen.

Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets ist der vorhandenen Baum- und Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.



4.5 Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens

Für die Anlage besteht eine Rückbauverpflichtung.

Die vorstehend festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist zulässig bis die erste aufgrund dieses Bebauungsplan errichtete Anlage endgültig außer Betrieb genommen wird. Eine alsbaldige Neuerrichtung ist einmalig zulässig, wenn die Erstanlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnlichen Ereignisse zerstört worden ist. Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen. Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

4.6 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über den Wirtschaftsweg „Zum Stücke“. Für die Installation und den Betrieb (Wartungsarbeiten) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Ausbau der vorhandenen Zuwegung notwendig, da die geplante Anlage keine Ziel- und Quellverkehre verursacht.

4.7 Anschluss an die Energieversorgung

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger hat bereits eine Netzanschlusszusage des Energieversorgungsunternehmens Westnetz in etwa 650 m Entfernung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage erhalten. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt befindet sich an einer 10 kV-Mittelspannungsleitung in Mellen an der Straße „Zum Stücke“. Von Westnetz wurde eine Einspeiseleistung von 2 200 kVA zugesagt. Die Verlegung der entsprechenden Leitung erfolgt entlang / innerhalb vorhandener Wege, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, in Abstimmung mit der Stadt Balve und dem Versorgungsträger.

5 Sonstige Belange

5.1 Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine Denkmäler. Ebenso sind keine Bodendenkmäler eingetragen oder werden nach derzeitigem Kenntnisstand vermutet.
Es wird aber auf folgendes hingewiesen:



Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Balve als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzusehen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5.2 Altlasten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet 442 Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Märkischen Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

5.3 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergsweg 11 ca. 450m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.



5.4 Schmutzwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig, da sanitäre Anlagen und Frischwasserverbrauchsstellen nicht geplant sind.

5.5 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, der Zufahrt und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

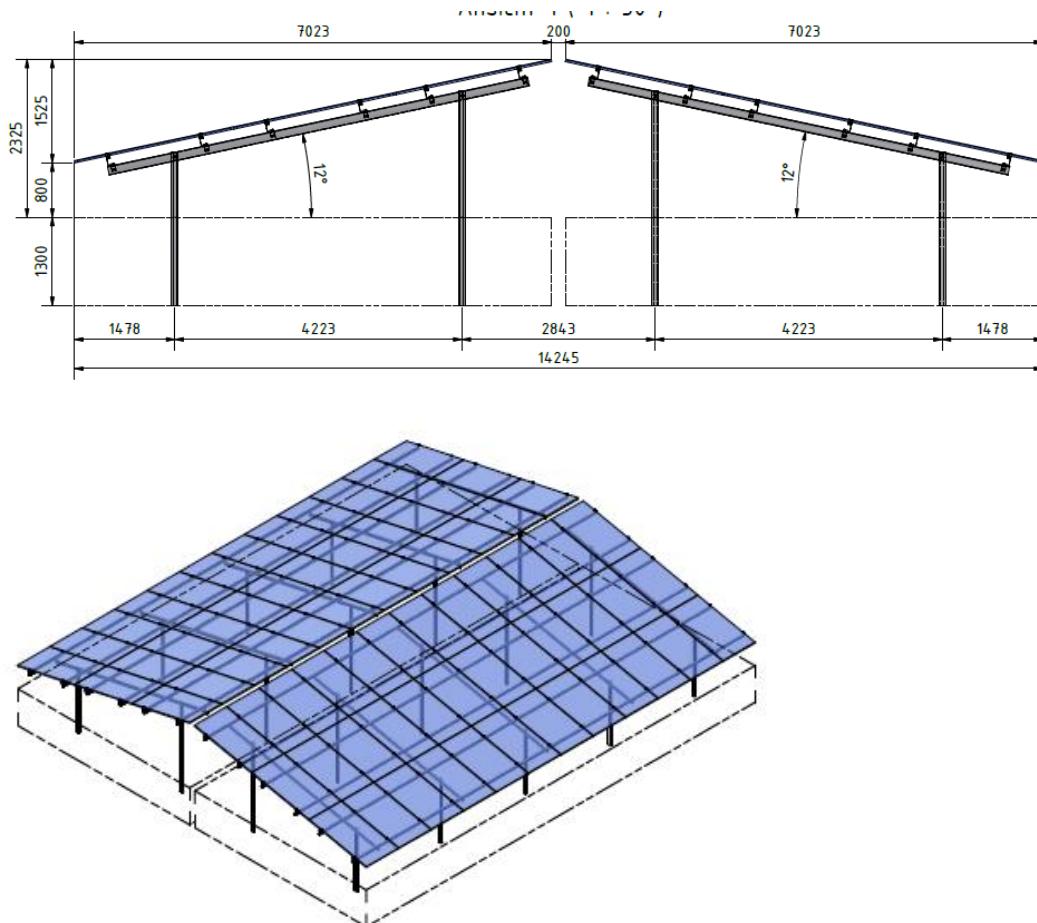


Abbildung 7: schematische Darstellung der Modultische; ohne Maßstab (Quelle: hema rack/outarky GmbH))

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.



5.6 Emissionen / Reflexionen

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 12° sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr der Kreisstraße 12 zwischen den Ortsteilen Mellen und Langenholt-hausen beeinträchtigen könnten, nicht zu erwarten. Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Es ist demnach davon auszugehen, dass die geplante Anlage ohne besondere Maßnahmen hinsichtlich Blendung errichtet werden kann, da potentielle Immissionsorte bzw. empfindliche Nutzungen durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.

6 Umweltbelange und Artenschutz

6.1 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellte Fachbeitrag ist als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Durch die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen werden strukturreiche Grünlandflächen und randliche Heckenstrukturen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:



- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzu treffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitäts kontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vor-kommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.2 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde durch das Büro Mestermann im August 2023 erstellt und ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.



Ergebnis Umweltbericht

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich zudem vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt, das über einen im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen wird. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Gehölzbestand mit standorttypischen Laubgehölzen, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens und eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen



Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 20cm vom Gelände aufweisen, Sie sind als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet das Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben (Verkehrsfläche, Trafostation).

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlagenfläche kann durch Mahd oder Beweidung bzw. eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Es ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen:

- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), vorzugsweise Hütehaltung oder ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd/Jahr ab dem 15.06 eines Jahres

B 1 – Entwicklung eines Uferrandstreifens

Der Uferrandstreifen sind in Abschnitten mit Ufergehölzen (Salix spec. Heister, 80-120 cm) in einem Abstand von 2,00 x 1,00 m zu bepflanzen und als Kopfweide zu pflegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege



B 2 – Anpflanzung einer Hecke

Die nördliche Grenze des Plangebietes ist auf einer Breite von 3 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Pflanzauswahl: Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzqualität: Bäume II. Ordnung: Heister, 2-3x verpflanzt, 150-175 cm,
Sträucher: 3-5 Triebe, 100-120 cm bei mittel- bis hochwachsenden
Sträucher, 80-100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

B 3 – Begrünung des Zauns

Die Einfriedung der PV-Freiflächenanlage (Stabmattenzaun) ist mit Klettergehölzen, z. B. Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus*), zu begrünen.

Schutzgut Boden

Infolge der Rammpostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aushub und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.
- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen



- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoptwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 97.200 Biotoptwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 83.384 Biotoptwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotoptwertverbesserung um insgesamt 13.816 Biotoptwertpunkte erforderlich.

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Kompensation erfolgt über drei Kompensationsflächen.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf einer etwa insgesamt 3.239 m² großen Teilfläche der Flurstücke 329, 335, 364, 365 und 366, Flur 11, Gemarkung Langeholthausen an der Wellingse.

Die Flächen sind derzeit überwiegend von intensiver Grünlandnutzung sowie insbesondere südlich der Landesstraße von Ackernutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Teilfläche von 3.000 m² vorgesehen, eine Streuobstwiese anzulegen. Darüber hinaus sind auf weiteren 2.800 m² Anpflanzungen von Obstgehölzen als Baumreihe vorgesehen. Darüber hinaus ist auf einer 239 m² großen Teilfläche südlich der Landesstraße die Anpflanzung einer Baumgruppe vorgesehen.



Abbildung 8: Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 1 (rot gestrichelt umrandet) auf Grundlage des Luftbildes; ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)



Im Rahmen der Kompensationsfläche 2 ist im Bereich des Pumpenhauses des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen auf dem Flurstück 409, Flur 2, Gemarkung Mellen, die Anpflanzung von vier standortgerechten Einzelbäumen vorgesehen.



Abbildung 9: Zu pflanzende Bäume im Bereich der Kompensationsfläche 2 (rot gestrichelt umrandet) auf Grundlage des Luftbildes; ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 3 befindet sich auf dem 2.263 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 148, Gemarkung Mellen sowie dem 424 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 31, Gemarkung Mellen und umfasst somit insgesamt 2.687 m².

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, die Fläche der Sukzession zu überlassen, sodass sich zunächst Gebüsche und anschließend naturnahe Laubmischwälder entwickeln. Aufkommender Fichtenaufwuchs ist zu beseitigen.



Abbildung 10: Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 3 (rot gestrichelt umrandet) auf Grundlage des Luftbildes; ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergsweg 11 ca. 450 m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.



In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.



7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Balve ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, die in Kapitel 4.1.3 des Umweltberichtes genannten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fläche umzusetzen.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im August 2023

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Balve,

.....